Vereinbarung für Berufsgeheimnisträger

Stand: 26.10.2026

AIMI GmbH · Sierichstraße 88 · 22301 Hamburg
Amtsgericht Hamburg, HRB 198274 · Geschäftsführer: Jannick Stachowiak

Inhaltsverzeichnis

1. Geltung und Einbeziehung
2. Pflichten von AIMI nach § 43e Abs. 3 BRAO
3. Wie AIMI die Pflichten einhält
4. Was der Kunde selbst beachtet

1. Geltung und Einbeziehung

Diese Vereinbarung gilt für Kunden der AIMI GmbH („AIMI“), die als Rechtsanwälte (§ 43e BRAO), Steuerberater (§ 62a StBerG), Wirtschaftsprüfer (§ 50a WPO) oder sonst nach § 203 StGB zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, für die Nutzung der Software „AIMI Pro“. Geschützt sind alle fremden Geheimnisse, die der Kunde einbringt oder die AIMI bei der Leistung bekannt werden, mit allen Daten und Ergebnissen nach Ziffer 9 Absatz 1 der Geschäftsbedingungen („geschützte Informationen“).

Die Vereinbarung wird Vertragsbestandteil, wenn das Angebot sie nennt (Ziffer 2 Absatz 3 Nr. 2 der Geschäftsbedingungen). Bei einem bestehenden Vertrag gilt sie ab der Erklärung des Kunden in Textform, etwa per E-Mail, dass sie gelten soll, und der Bestätigung von AIMI per E-Mail mit dieser Vereinbarung als PDF (Ziffer 21 der Geschäftsbedingungen); eine Unterschrift ist nicht erforderlich. Sie ergänzt Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibung (LB), SLA und Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) und geht ihnen in Fragen der berufsrechtlichen Verschwiegenheit vor; Klausel 4 AVV bleibt unberührt.

2. Pflichten von AIMI nach § 43e Abs. 3 BRAO

a) **Verschwiegenheit und Belehrung.** AIMI verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über die geschützten Informationen und bestätigt, über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung belehrt zu sein: Wer als mitwirkende Person ein fremdes Geheimnis unbefugt offenbart, das ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, ebenso, wer eine weitere mitwirkende Person einsetzt, ohne für deren Verpflichtung zu sorgen, wenn diese ein Geheimnis unbefugt offenbart (§ 203 Abs. 4 StGB), auch nach dem Tod des Betroffenen (§ 203 Abs. 5 StGB). Handelt der Täter gegen Entgelt oder in Bereicherungs- oder Schädigungsabsicht oder verwertet er das Geheimnis unbefugt, droht Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe (§ 203 Abs. 6, § 204 StGB).

b) **Kenntnis nur soweit erforderlich.** AIMI erhält nur die Informationen, die der Kunde in die Software einbringt oder an den Support übermittelt, und stellt aus eigenem Antrieb keine Ermittlungen zu Mandaten an. Von diesen Informationen nehmen AIMI und die für AIMI tätigen Personen nur Kenntnis, soweit es zur Vertragserfüllung erforderlich ist (Klausel 7.4 Buchstabe b AVV).

c) **Für AIMI tätige Personen.** AIMI verpflichtet jede für AIMI tätige Person, auch die Notfallvertretung nach Ziffer 7 SLA, bevor sie Zugriff erhalten kann, in Textform zur Verschwiegenheit und belehrt sie nach Buchstabe a.

d) **Unterauftragsverarbeiter.** AIMI darf die Unterauftragsverarbeiter nach Anhang IV AVV heranziehen; Für Änderungen gelten Klausel 7.7 und 11 AVV. AIMI wählt sie sorgfältig aus, überwacht sie und zieht nur Unterauftragsverarbeiter heran, die über schriftlich oder elektronisch geschlossene Verträge nach Klausel 7.7 Buchstabe b AVV und Art. 28 Abs. 4 und 9 DSGVO zur Vertraulichkeit verpflichtet sind und ihr Personal zur Vertraulichkeit verpflichten (Anhang III AVV, Auftragskontrolle). Eine

gesonderte Erklärung nach § 203 StGB haben sie nicht abgegeben; der Kunde bewertet das bei seiner Auswahl (Ziffer 4 a).

e) **Umfang und Dauer.** Die Pflichten gelten schon bei bloßer Zugriffsmöglichkeit, etwa bei Betrieb oder Support, und unbefristet über das Vertragsende hinaus.

3. Wie AIMI die Pflichten einhält

a) **Kein Training, eigene Vorlagen.** AIMI und die Unterauftragsverarbeiter verwenden die Daten des Kunden nicht zum Training von KI-Modellen (Ziffer 9 Absatz 1 der Geschäftsbedingungen, Anhang II AVV). Eigene Prüfkapitel und Vorlagen gehören dem Kunden, liegen nur in seinem Konto und dienen nur seinen Analysen (Ziffer 6 Absatz 3 der Geschäftsbedingungen, Ziffer 9 LB).

b) **KI und Zweckbestimmung.** AIMI Pro ist ein KI-System; Ergebnisse können fehlerhaft sein, der Kunde prüft sie (Ziffer 10.1 LB). AIMI ist Anbieter, der Kunde Betreiber nach der KI-Verordnung. Bestimmt ist die Software für die Analyse von Unterlagen zu Immobilien und Unternehmen, etwa in der Due Diligence (Ziffer 10.3 LB). Ausgeschlossen sind die Umwidmung zu einem Hochrisiko-KI-System, die Bewertung oder Auswahl natürlicher Personen, auch ihrer Kreditwürdigkeit, das Erkennen von Emotionen, biometrisches Identifizieren oder Kategorisieren und Entscheidungen über Personen ohne menschliche Prüfung (Ziffer 6 Absatz 6 Buchstabe c der Geschäftsbedingungen). Lesen und Zusammenfassen von Unterlagen mit Angaben zu Personen bleibt zulässig, soweit keine ausgeschlossene Bewertung erfolgt. Wer die Software anders nutzt, wird insoweit selbst Anbieter nach Art. 25 Abs. 1 KI-Verordnung (Ziffer 6 Absatz 6 Buchstabe d der Geschäftsbedingungen).

c) **Datenstandorte.** AIMI speichert und verarbeitet die Daten des Kunden in Rechenzentren in der Europäischen Union, Hauptstandort Niederlande (Microsoft Azure, Region Westeuropa). Die KI-Modelle werden ausschließlich in der Europäischen Union betrieben, insbesondere in Schweden, Deutschland und den Niederlanden (Anhang IV AVV); Modelle mit Verarbeitung außerhalb der Europäischen Union schaltet AIMI für Berufsgeheimnisträger nicht frei. Ausnahmen nach Ziffer 4 b.

d) **Trennung, Zugriff, Verschlüsselung.** AIMI speichert die Daten je Kunde getrennt und verschlüsselt; Nutzer sehen nur Projekte, für die sie die Administratoren des Kunden berechtigen (Anhang III AVV, Ziffer 4.6 LB).

e) **Herausgabe und Löschung.** Export jederzeit, Abruf mindestens 30 Tage nach Vertragsende, dann Löschung mit Bestätigung, auf Weisung auch vorher, etwa eines Projekts, samt Versionen; Sicherungskopien und Lösch-Archiv entfallen spätestens 90 Tage danach (Ziffer 11 der Geschäftsbedingungen, Klausel 10 Buchstabe d und Anhang II AVV). Protokolle bewahrt AIMI bis zu 24 Monate auf (Ziffer 11 der Geschäftsbedingungen); auch für sie gilt diese Vereinbarung.

f) **Sicherung, Vorfälle, Sicherheit.** Ziffern 5 (Meldung binnen 24 Stunden), 6 und 11 SLA.

g) **Behördenanfragen.** AIMI unterrichtet den Kunden vorab, soweit zulässig, und gibt nur das Erforderliche heraus (Ziffer 9 Absatz 4 der Geschäftsbedingungen); für Verlangen aus Drittstaaten gilt Anhang III AVV. Gegenüber Behörden und Gerichten beruft sich AIMI auf die Rechte aus §§ 53a, 97 StPO, soweit der Kunde nicht anders entscheidet (§ 53a Abs. 1 Satz 2 StPO).

4. Was der Kunde selbst beachtet

a) **Auswahl und Beendigung.** Der Kunde wählt AIMI sorgfältig aus und beendet die Zusammenarbeit unverzüglich, wenn die Einhaltung dieser Vereinbarung nicht gewährleistet ist (§ 43e Abs. 2 BRAO); dafür steht ihm die außerordentliche Kündigung nach Ziffer 5 der Geschäftsbedingungen offen.

b) **Ausland.** Die geschützten Informationen werden in Mitgliedstaaten der Europäischen Union verarbeitet (Ziffer 3 c). Abweichungen beschreiben Anhang IV AVV (Drittland-Zugriffe im Ausnahmefall, Anmeldung und E-Mail-Versand am Microsoft-Datenstandort „Europe“, Office-Add-in, Internetrecherche) und Anhang II AVV (etwa öffentliche Register und Kartendienste, Favicon-Dienst von Google in den USA, Dienste des Endgeräts); für die Verarbeitung im Ausland, auch in anderen Mitgliedstaaten, und für diese Abweichungen prüft der Kunde, ob der Schutz der Geheimnisse dem im Inland vergleichbar ist (§ 43e Abs. 4 BRAO). Bei der Internetrecherche stellt die Software die Suchanfrage von den Servern von AIMI aus; IP-Adresse und Endgerät des Nutzers erreichen den Suchanbieter dabei nicht. Vor jeder Suchanfrage entfernt die Software automatisch Namen natürlicher Personen, Anschriften, E-Mail-Adressen, Telefon- und Kontonummern sowie bei Berufsgeheimnisträgern auch Firmennamen, ohne Gewähr der Vollständigkeit; lässt sich die Anfrage nicht bereinigen, unterbleibt die Suche. Auf Wunsch des Kunden wird die Internetrecherche für ihn abgeschaltet. Ein Rückschluss von einer Suchanfrage auf ein Mandat ist damit erschwert, aber nicht ausgeschlossen; vertrauliche Firmen- und Mandantennamen gehören daher nicht in Rechercheaufträge (Ziffer 4.1 LB).

c) **Einzelnes Mandat.** Dient die Nutzung unmittelbar einem einzelnen Mandat, stellt der Kunde sicher, dass die Voraussetzungen des § 43e Abs. 5 BRAO vorliegen. AIMI prüft nicht, für welche Mandate der Kunde die Software einsetzt.